

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Langebrück  
(OSR LB/010/2015)

Sitzung am: 19. Mai 2015, Beschluss-NR: OR LB 27/2015

Beschluss zu: V-LB0021/15

**Gegenstand:** Verkehrsbauvorhaben Hauptstraße in Langebrück

### **Beschluss:**

1. Der Ortschaftsrat begrüßt den o.g. Planungsbeginn und bittet das Straßen- und Tiefbauamt, den Ortschaftsrat frühzeitig mit Fertigstellung der Vorplanung nach § 67 Abs. 4 SächsGemO zu beteiligen.
2. Der Ortschaftsrat regt in Ergänzung zur Vorlage V0212/09 an, für den Teil der Hauptstraße zwischen Kirchstraße und Klotzscher Straße die Umwidmung zur Ortsdurchfahrt im Zusammenhang mit einer Umlegung der Kreisstraße K 6211 über die Lessingstraße/ Klotzscher Straße als Variante im Zuge der Vorplanung prüfen zu lassen.

### **Begründung:**

Die Hauptstraße in Langebrück ist als Kreisstraße (K 6211) klassifiziert und bedarf aufgrund des desolaten Straßenzustandes, der einsturzgefährdeten Stützmauern, der fehlenden Oberflächenentwässerung, der fehlenden nicht durchgängigen Gehwege usw. dringend einer Sanierung.

Insofern begrüßt die Ortschaft Langebrück den Beginn der Planungen im Jahr 2015 und bittet das Straßen- und Tiefbauamt, den Ortschaftsrat entsprechend § 67 Abs. 4 SächsGemO bereits bei der Vorplanung und der Auswahl der Planungsvarianten zu hören.

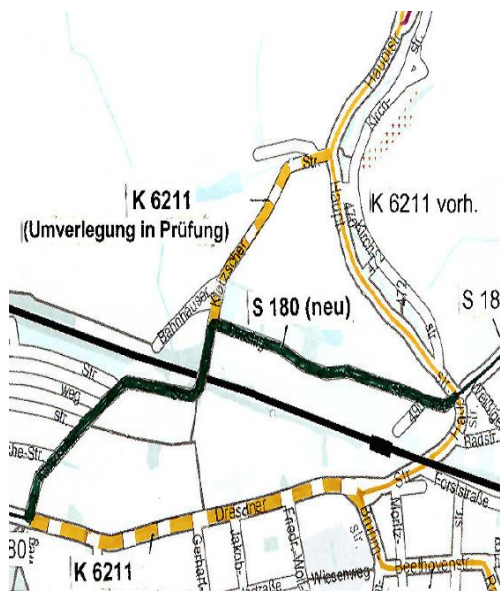
Bereits in der Vorlage V0212/09 wurde dargestellt, dass im Verkehrskonzept und dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) eine Verkehrsberuhigung des Ortskernes Langebrück durch die Umfahrung über Klotzscher Straße – Lessingstraße (Umlegung der Staatsstraße S 180) vorgesehen ist.

Für den Teil der Hauptstraße zwischen Kirchstraße und Klotzscher Straße wurde in dieser Vorlage die Umwidmung zur Ortsdurchfahrt im Zusammenhang mit einer Umlegung der Kreisstraße K 6211 und der nachfolgenden Abstufung des Abschnittes zur Anliegerstraße bereits angeregt.

Diese Prüfung begrüßt der Ortschaftsrat ausdrücklich und bittet das Straßen- und Tiefbauamt, diese Planungsvariante im Zuge der Vorplanung prüfen und bewerten zu lassen.

Folgende Gründe sprechen für die Prüfung:

- der Querschnitt im Bereich der Hauptstraße zwischen Kirchstraße und Klotzscher Straße wird nach RAS 06 nur mit nicht vertretbaren Eingriffen in Grundstücke und denkmalgeschützte Anlagen (Mauern) möglich sein
- Das Gesamtensemble mit dem dörflichen Charakter an der Hauptstraße wird durch eine Erhaltungssatzung (H-10) und eine Gestaltungssatzung (G-06) geschützt. Der Denkmalschutz sichert eine Reihe der straßenbegleitenden Gebäude einschließlich der vorhandenen Einfriedungen.
- erhöhter Grunderwerb lässt längere Planungszeiten befürchten
- einer verstärkten Lärm- und Abgasbelastung der Anlieger durch Verringerung des Abstandes der Verkehrsanlage vom Gebäude kann entgegengewirkt werden
- Eingriffe in Großgrün der Vorgärten entfällt



Punktweise Abstimmung:

zu Punkt 1 des Beschlusses: 9 Ja-Stimmen

zu Punkt 2 des Beschlusses: 7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

Christian Hartmann  
Vorsitzender